| GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES | ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|---|---|
| sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden. | erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden. |
| | (Abänderung 37) |
| | *ANHANG VI ABSCHNITT 6.1 Absatz 1* |
| Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die *sie selbst festgelegt hat*, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. | Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die **sich an der geltenden Umweltrechtslage, Umweltprogrammen, Qualitätszielen, dem Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft sowie internationalen Umweltprogrammen orientieren**, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. |

## 10. Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft ***II

**A5-0166/2000**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (5860/1/2000 – C5-0182/2000 – 1998/0333(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5860/1/2000 – C5-0182/2000),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 591) [2],

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2000) 223),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0166/2000),

[1] Am 2.12.1999 angenommene Texte Punkt 6.
[2] ABl. C 53 vom 24.2.1999, S 8.

**Donnerstag, 6. Juli 2000**

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

| GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES | ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|---|---|
| (Abänderung 1)<br>*Erwägung (10)* | |
| (10) Um die Revision dieser Richtlinie im Jahr 2004 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Förderung der Forschung über die Auswirkungen von Benzol und Kohlenmonoxid erwägen. | (10) Um die Revision dieser Richtlinie im Jahr 2004 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Förderung der Forschung über die Auswirkungen von Benzol und Kohlenmonoxid erwägen. **Neben der Außenluft sollte hierbei auch der Luftverschmutzung in Innenräumen Rechnung getragen werden.** |

## 11. Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten ***II

**A5-0164/2000**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (5684/1/2000 − C5-0181/2000 − 1998/0358(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

− in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5684/1/2000 − C5-0181/2000) [1],

− unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung [2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 772),

− in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 652),

− gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

− gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,

− in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0164/2000),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

| GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES | ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS |
|---|---|
| (Abänderung 1)<br>*Titel* | |
| *Empfehlung* des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten | **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten |

*(Diese Abänderung − mit den entsprechenden technischen Anpassungen − ist im gesamten Text vorzunehmen.)*

[1] ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 1.
[2] ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 89.